

2463 088

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 415/68 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gerda K. [REDACTED] geb. O[REDACTED],
[REDACTED] Main Ave., Down City, Calif. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten [REDACTED],
[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, Born, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 14. Juli 1970

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom
10. Januar 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und anlagenfrei; die außer-
gerichtlichen Kosten trägt die Klä-
gerin.

Schluss

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatrichter-
lichen Würdigung festgestellt, daß die Tätigkeit der Klä-
gerin im väterlichen Geschäft nicht als Erwerbstätigkeit
im Sinne von § 65 EGB angesehen werden kann, weil sie nicht
über den Rahmen dessen hinausging, was die Tochter nach
§ 1617 EGB zu Gunsten ihrer Eltern zu leisten verpflichtet
war. Der Berufungsrichter hat dabei die höchstgerichtliche
Rechtsprechung beachtet. Dem nach Ansicht der Klägerin ab-

- 3 -

weichenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. Angriffe gegen die tatrichterlichen Feststellungen und Beweiswürdigungen sind im Revisionsrechtsszug unsulässig.

Hai

Iern

